

Absender:
Name: Vorname:

Straße:

Plz; Wohnort:



**Forstrevier - Laacher See
Hauptstr. 129**

56645 Nickenich



Forstamt Koblenz
Richard-Wagner-Str. 14

56075 Koblenz
Telefon 0261-92177-0
Telefax 0261-92177-77
forstamt.koblenz@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Datum:

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
		Karl-Hermann Gräf	02632-81496
		Hauptstr. 129, 56645 Nickenich	
		khgraef@wald-rlp.de	

Vereinbarung und Bestellung von liegendem Brennholz zur nicht gewerblichen Selbstaufarbeitung (Selbstwerbung) im Gemeindewald/Staatswald

Der oben benannte Selbstwerber bestellt das nachstehend näher bezeichnete, liegende Holz zur nicht gewerblichen Selbstaufarbeitung unter Anerkennung der nachfolgend aufgeführten und ausgehändigten Bedingungen. Diese Vereinbarung ist bei der Durchführung der Arbeiten mitzuführen.

Bestellung von ca. _____ Rm (Raummeter) zum Preis **37,00€** (incl. 5,5% MwSt.)

Polterholz aus ungespaltenem Laubholz (Buche, Eiche, Ahorn), am bedingt PKW-befahrbarem Waldweg (unbefestigt); Preise zu weiteren Sortimenten nach Vereinbarung.

Der Selbstwerber erklärt durch seine Unterschrift, dass das bestellte Holz nur durch Personen aufgearbeitet wird, die die erforderliche Sachkunde durch eine Bescheinigung über eine zertifizierte Teilnahmebescheinigung eines Motorsägen Kurses besitzen.

Die Umseitige Erklärung zum Haftungsausschluss sowie die „Allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden mit der Unterschrift bestätigt.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung oder anderer Weisungen kann der Revierleiter die Selbstaufarbeitung jederzeit einschränken oder untersagen.

Datum: _____ Unterschrift Selbstwerber: _____

Zahlungsvereinbarung

Die Zustellung des Brennholzes erfolgt durch die Zusendung einer Rechnung, auf der die Polternummer und der Lagerort des Polters mitgeteilt wird. Der Gesamtbetrag ist vor der Bearbeitung des Holzes zu entrichten. Es gibt keine zeitliche Bindung für die Lieferung des Holzes.

Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

1. Eigentumsübergang, Abfuhr: Der Selbstwerber übernimmt das Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Bei der Abfuhr ist die Rechnung zusammen mit einem Nachweis der Bezahlung mitzuführen (Quittungsbeleg, Kontoauszug oder Überweisungsträger). Die Bezahlung hat sofort nach Rechnungseingang zu erfolgen. Das Aufmaß der Holzmenge erfolgt über Mantelvermessung der einzelnen Polter
2. Übergabe, Gefahrenübergang: Mit der Bezahlung geht die Gefahr des Verlustes oder der Wertminderung auf den Selbstwerber über.
3. Verbot der Weiterveräußerung: Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen der Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung - auch auf privater Basis - ist ausgeschlossen.
4. Fahrerlaubnis: Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren. Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen erfolgen. Jeder fährt im Wald auf eigene Gefahr, für eventuelle Schäden (z.B. am Kfz) wird keine Haftung übernommen. Beim Verlassen des Waldes sind geöffnete Schranken zu schließen.
5. Helfer und Begleitpersonen: Bei Arbeiten mit der Motorsäge ist Alleinarbeit untersagt. Der Selbstwerber hat in solchen Fällen eine Helferin oder einen Helfer bzw. eine Begleitperson dabei zu haben. Diese haben die in den „Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber“ enthaltenen Regeln einzuhalten.
6. Verbot der Entnahme schwacher Baumteile - Leseholz: Die Entnahme von Baumteilen mit einem Durchmesser unter 7 cm ist verboten.

Haftungserklärung des Selbstwerbers

Bei der Waldarbeit ist das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung zwingend vorgeschrieben. Hierzu gehören: Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Handschuhe, Schnitenschutz-Hose als auch Sicherheitsschuhe mit Schnitsschutzeinlage. Dies gilt auch für Personen die in unmittelbarer Nähe des Motorsägenführers arbeiten. Ich erkenne die Weisungsbefugnis des Vertreters des Waldbesitzers bei groben Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie bei Gefahr im Verzug zu meiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Personen an. Die Lage des nächsten Rettungspunktes ist aus der beigelegten Karte zu ersehen. Vor Beginn der Arbeit ist der nächstgelegene Rettungspunkt festzustellen und es ist sicherzustellen, dass die Rettungspunktnummer im Notfall sofort zur Verfügung steht.

Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von dem Selbstwerber keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von ihm eingesetzten Helfer. Der Selbstwerber verpflichtet sich, seine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.

Der Selbstwerber haftet für alle durch ihn oder seine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis des Selbstwerbers und seiner Helfer untereinander.

Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen.

Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber

1. Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf in folgenden Situationen nicht durchgeführt werden: Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, bei Gewittern und starkem Wind, bei Sichtbehinderung, in Alleinarbeit (ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person erforderlich), an Sonn- und Feiertagen.
2. Beim Einsatz von Motorsägen ist insbesondere zu beachten: Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt sind Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff zu betreiben. Es darf ausschließlich Biokettenöl eingesetzt werden. Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten. Die Motorsäge ist beim Anwerfen sicher abzustützen und festzuhalten, keine Eisenkeile verwenden, beim Entasten die Motorsäge möglichst abstützen, nicht mit der Schwertschneide sägen, auf unter Spannung stehende Äste achten. Die Motorsäge muss über eine funktionierende Kettenbremse sowie einen intakten Kettenfangbolzen verfügen
3. Der Selbstwerber hat sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer gewährleistet ist: Bei allen Arbeiten auf einen sicheren Stand achten, Maschinen, Geräte und Werkzeuge fachgerecht handhaben, in Stand setzen, transportieren und abstellen. Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten (z.B. Schwenkbereich der Motorsäge ca. 2 m), darauf achten, das beim Spalten Eisen nicht mit Eisen getrieben wird. Zulässig ist nur Werkzeug, welches sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befindet.
4. Das Arbeiten mit der Motorsäge (einschließlich Schwenkbereich der Motorsäge) ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung zulässig.
5. Außerhalb des Schwenkbereiches der Motorsäge sollte folgende Schutzkleidung getragen werden: Gut profilierte Sicherheitsschuhe, Schutzhelm mit Gehörschutz und Handschuhe.
6. Der Selbstwerber hat sich vor Beginn der Arbeit mit Hilfe der beigelegten Karte über die Rettungspunkte kundig zu machen.
7. Das Holz muss innerhalb von 6 Wochen nach Bezahlung abgefahren sein, andernfalls wird eine Lagergebühr fällig.

**Schrankschlüssel sind bei der Ortsgemeinde Krufft oder Nickenich zu erhalten.
Der Erwerb eines Motorsägen Kurses ist bei der Arbeit mitzuführen.**